

Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

9. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.07.2006

Nummer 11

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für die Studiengänge „Informatik“ und „Technische Informatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Informatik** **S. 3**

- **Prüfungsordnung für den Studiengang „Informatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Informatik** **S. 26**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für die Studiengänge „Informatik“ und „Technische Informatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ sowie für den Studiengang „Informatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Bekanntmachung der Genehmigung nach § 37 Abs. 1 NHG des Präsidiums der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 5.7.2006.

Prüfungsordnung

für die Studiengänge

„Informatik“ und
„Technische Informatik“
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

an der

Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel,
Fachbereich Informatik

**Bekanntmachung der Genehmigung nach § 37 Abs. 1
NHG des Präsidiums der Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel vom 5.7.2006**

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 7 Zulassung
 - § 8 Aufbau der Bachelor-Prüfung
 - § 9 Arten der Prüfungsleistungen, Freiversuch
 - § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
 - § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
 - § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
 - § 15 Zusatzprüfungen
 - § 16 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
 - § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
 - § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- ### Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
 - § 21 Bachelor-Arbeit
 - § 22 Kolloquium
 - § 23 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
 - § 24 Gesamtergebnis der Prüfung
- ### Dritter Teil Schlussvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die insbesondere für die praktische Anwendung in Wirtschaftsunternehmen, der staatlichen Verwaltung und die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse relevant sind, sowie ob die oder der zu Prüfende die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die oder der zu Prüfende soll zudem in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres oder seines Handelns zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 5).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit). Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.

(2) Ein in Urlaubssemestern durchgeführtes Studium an einer ausländischen Hochschule wird grundsätzlich nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium beträgt 180 Credits. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 3 bzw. 4 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergrup-

pe sein. Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen niedersächsischen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Informatik werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des neuen Studienganges gehören. Bereits unternommene

Versuche für Fachprüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 15 und § 13 angerechnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen erstmalig abgelegt werden.

(2) Zu den Prüfungen des vierten, fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.

(3) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer:

1. Für den Bachelor-Studiengang „Informatik“ oder „Technische Informatik“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
3. die nach den Anlagen 3 bzw. 4 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 3 und
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Bachelor-Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist, oder
4. ein oder mehrere Fächer aus den Pflichtanforderungen der Bachelor-Prüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 18 Abs. 2.

(7) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelor-Prüfung aufgrund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8 Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht nach den Anlagen 3 bzw. 4 aus den Modulprüfungen, den Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern und im Praxisprojekt, den Prüfungsleistungen im Seminar und im Projektkurs sowie aus der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Für die Teilnahme an (Teil-) Prüfungen wird wie in §9, Abs. 12 verfahren.

(2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungs- und Studienleistungen in den nach den Anlagen 3 und 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.

(4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 3 bzw. 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Prüfungsleistungen können durch folgende Arten abgelegt werden:

1. Klausur („K“, Absatz 3),
2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),
3. Referat („R“, Absatz 5),
4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6).
5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Absatz 7),
6. Praxisbericht (Absatz 8),
7. Hausarbeit (Absatz 9).

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollateralprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierenden gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Mitwirkenden an der Prüfung zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.

(7) Eine experimentelle Arbeit / Projektarbeit zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes / Projektes,
2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,
4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag eines jeden Teilnehmers.

Projektarbeiten können als Gruppenarbeiten durchgeführt werden.

(8) Ein Praxisbericht umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Praxis oder die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Der Praxisbericht wird im Praxisprojekt angefertigt und ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praxisprojekts abzugeben.

(9) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung.

(10) Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement werden für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Bachelorprüfung können maximal 2,5 Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag durch Mitglieder des Fachbereichs Informatik die ständige Kommission für Lehre und Studium. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(11) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Prüfungszusatzleistungen dienen zur kontinuierlichen Kontrolle des Lernerfolgs der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen werden auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet. Auch ohne Anrechnung ist eine Prüfungsleistung mit sehr gutem Erfolg besterbar.

(13) Bei Teilprüfungen wird die Prüfungsleistung semesterbegleitend in mehreren Schritten erbracht, so dass sich insgesamt eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 3 bzw. 4 ergibt.

(14) Die Art und Umfang von Prüfungszusatzleistungen und die Art der Prüfungsleistung sowie ggf. die Aufteilung in Teilprüfungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Eine Änderung bei Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie die Einführung von Prüfungszusatzleistungen bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.

(15) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(16) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(17) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(18) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu oder vor dem in den Anlagen 3 bzw. 4 vorgesehenem Studiensemester abgelegt werden (Freiversuch).

(19) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb des nächsten Prüfungstermins wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Eine einmalige Überschreitung des Prüfungstermins des Freiversuches oder zur Notenverbesserung bleibt unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11, Abs. 1 und 4, gilt entsprechend. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuchs oder Notenverbesserung ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:

1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer hervorgehen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, spätestens zum nächsten Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass

nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist der oder dem zu Prüfenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|---------------|---|
| 1,0; 1,3 | „sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | „gut“ eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | „befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 angegeben.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

| | |
|---|-----|
| bei einem Durchschnitt bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | 5,0 |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine aus mehreren Teilen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 2 und 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) In der Bachelor-Prüfung können höchstens zwei Prüfungsleistungen zum zweiten Mal wiederholt werden.

(3) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündli-

chen Ergänzungsprüfung an, so setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für diese Prüfung fest. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten geeigneten, frühestens im folgenden Semester liegenden Prüfungstermin abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Im Fall von Prüfungsleistungen in Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.

(6) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. In Urlaubssemestern ist die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

(7) Im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, können auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der Bachelor-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absätze 3 und 5.

(3) Bringt die oder der zu Prüfende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

§ 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt, und
2. die Modulprüfungen bestanden hat, und
3. Studienleistungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtfächern bestanden hat und
4. die Prüfungsleistungen im Seminar und im Projektkurs bestanden hat und
5. das Praxisprojekt nachgewiesen hat.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. einen Vorschlag für das Thema für die Bachelor-Arbeit,
4. eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

(4) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit, so werden der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfer und ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugewiesen. Für die Bearbeitung gilt §21.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für

sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer sind in der Regel Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Arbeit auch von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelor-Arbeit auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Satz 4 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss betreut werden. In allen diesen Fällen muss eine Prüfende oder ein Prüfender Professorin oder Professor des Fachbereichs Informatik sein. Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik ist.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt elf Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere neun Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt, dass das Praxisprojekt bestanden und die Bachelor-Arbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Wurde die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Bachelor-Arbeit oder die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bache-

lor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, die Prüfungsleistungen im Projektkurs und im Seminar sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach den Anlage 3 bzw. 4 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 3 bzw. 4 gewichteten Noten für die Modul- und Fachprüfungen Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 12 Abs. 2 angegeben

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1 : Muster der Bachelor-Urkunde (zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Die Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)

geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im Studiengang *)
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Studiengang „Informatik“

| Modul/Fachprüfung | Zeitlicher Umfang (SWS/ Cr.) | Regulärer Prüfungstermin (Fachsemester) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Gewichtungsfaktor für die Modulprüfung | Gewichtungsfaktor für die Bachelor-Prüfung |
|---|------------------------------|---|-------------------------------------|--|--|
| Informatik I | | | | | 7 |
| Diskrete Strukturen | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Grundlagen der Informatik | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Grundlagen der Informatik | 2/2.5 | 1 | SL/ED | - | |
| Informatik II | | | | | 7 |
| Objektorientierte Programmierung | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Objektorientierte Programmierung | 2/2.5 | 2 | SL/ED | - | |
| Theoretische Informatik | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Wirtschaft | | | | | 4 |
| Kommunikation und Rhetorik | 2/2.5 | 1 | PL/R | 1 | |
| Betriebswirtschaftslehre | 2/2.5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Schaltungstechnik | | | | | 5 |
| Digitale Schaltungen | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Digitale Schaltungen | 4/5 | 2 | SL/EA | - | |
| Rechnerstrukturen | | | | | 4 |
| Rechnerstrukturen | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Rechnerstrukturen | 2/2.5 | 3 | SL/EA | - | |
| Mathematische Grundlagen | | | | | 6 |
| Analysis | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Lineare Algebra | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Computermathematik | | | | | 5 |
| Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik | 2/2.5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Computermathematik | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 2 | |
| Algorithmen und Datenstrukturen | | | | | 7 |
| Algorithmik I | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Algorithmik I | 2/2.5 | 2 | SL/ED | - | |
| Programmierkonzepte | 2/2.5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Programmierkonzepte | 2/2.5 | 3 | SL/ED | - | |
| Softwaretechnik | | | | | 4 |
| Softwaretechnik | 4/5 | 5*) | PL/K 120 | 1 | |
| CASE-Labor | 2/2.5 | 5*) | SL/ED | - | |
| Betriebssysteme und Rechnernetze | | | | | 7 |
| Betriebssysteme | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Rechnernetze | 4/5 | 4*) | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Rechnernetze | 2/2.5 | 4*) | SL/EA | - | |

| Modul/Fachprüfung | Zeitlicher Umfang (SWS/ Cr.) | Regulärer Prüfungstermin (Fachsemester) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Gewichtungsfaktor für die Modulprüfung | Gewichtungsfaktor für die Bachelor-Prüfung |
|---|------------------------------|---|-------------------------------------|--|--|
| Datenbanken und Internetprogrammierung | | | | | 7 |
| Datenbanken | 4/5 | 4*) | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Datenbanken | 2/2.5 | 4*) | SL/ED | - | |
| Internetprogrammierung | 4/5 | 5*) | PL/K 120 | 1 | |
| Vertiefungsrichtung „Medieninformatik“ (***) | | | | | |
| Computergraphik und Multimediatechnik | | | | | 16 |
| Gestaltung | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 2 | |
| Computergraphik | 2/2.5 | 4*) | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Computergraphik | 2/2.5 | 4*) | SL/ED | - | |
| Multimediatechnik | 2/2.5 | 5*) | PL/K 120 | 1 | |
| Mediendesign | 4/5 | 5*) | PL/K 120 | 2 | |
| Vertiefungsrichtung „Praktische Informatik“ (***) | | | | | |
| Informationssysteme und Modellierung | | | | | 16 |
| Algorithmik II mit Labor | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Betriebliche Informationssysteme | 4/5 | 4*) | PL/K 120 | 1 | |
| Modellierung | 4/5 | 5*) | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Modellierung | 2/2.5 | 5*) | SL/ED | - | |
| Seminar | 4/5 | 5*) | PL/R | | 4 |
| Wahlpflichtfächer im Umfang von 12.5 CP aus dem jeweiligen Angebot | | | SL/K 120 | | - |
| Projektkurs | 4/5 | 5*) | PL/EA/ED | | 7 |
| Praxisprojekt | -/18 | 6 | SL/PB | | |
| Bachelorarbeit | -/12 | 6 | | | 10 |

*) Der angegebene reguläre Prüfungstermin gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester beginnen. Bei einer Aufnahme des Studiums im Sommersemester sind das vierte und fünfte Fachsemester vertauscht. Die Regelung für die Freiversuche (§ 9 Abs. 15) wird entsprechend angewandt.

**) Für die Vertiefungsrichtung „Medieninformatik“ ist das Modul „Computergraphik und Multimediatechnik“ zu wählen, für die Vertiefungsrichtung „Praktische Informatik“ das Modul „Informationssysteme und Modellierung“

Abkürzungen:

| | |
|----|--|
| PL | Prüfungsleistung |
| SL | Studienleistung |
| K | Klausur mit Bearbeitungsdauer in Minuten |
| EA | Experimentelle Arbeit |
| ED | Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen |
| R | Referat |
| PB | Praxisbericht |
| H | Hausarbeit |

Anlage 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Studiengang „Technische Informatik“

| Modul/Fachprüfung | Zeitlicher Umfang (SWS/ Cr.) | Regulärer Prüfungstermin (Fachsemester) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Gewichtungsfaktor für die Modulprüfung | Gewichtungsfaktor für die Bachelor-Prüfung |
|--|------------------------------|---|-------------------------------------|--|--|
| Informatik I | | | | | 7 |
| Diskrete Strukturen | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Grundlagen der Informatik | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Grundlagen der Informatik | 2/2.5 | 1 | SL/ED | - | |
| Informatik II | | | | | 7 |
| Objektorientierte Programmierung | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Objektorientierte Programmierung | 2/2.5 | 2 | SL/ED | - | |
| Theoretische Informatik | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Schaltungstechnik | | | | | 4 |
| Digitale Schaltungen | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Digitale Schaltungen | 2/2,5 | 2 | SL/EA | - | |
| Rechnerstrukturen | | | | | 4 |
| Rechnerstrukturen | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Rechnerstrukturen | 2/2.5 | 3 | SL/EA | - | |
| Mathematische Grundlagen | | | | | 6 |
| Analysis | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Lineare Algebra | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Computermathematik | | | | | 5 |
| Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik | 2/2.5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Computermathematik | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 2 | |
| Grundlagen der technischen Informatik | | | | | 7 |
| Mikroelektronik | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Elektrotechnik | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Elektrotechnik | 2/2.5 | 3 | SL/ED | - | |
| Physik | | | | | 7 |
| Physik | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 2 | |
| Labor Physik | 2/2,5 | 3 | SL/EA | - | |
| Messtechnik | 2/2.5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Messtechnik | 2/2.5 | 3 | SL/EA | - | |
| Softwaretechnik | | | | | 4 |
| Softwaretechnik | 4/5 | 5 | PL/K 120 | 1 | |
| CASE-Labor | 2/2.5 | 5 | SL/ED | - | |
| Betriebssysteme und Rechnernetze | | | | | 7 |
| Betriebssysteme | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Rechnernetze | 4/5 | 4 | PL/K 120 | 1 | |

| | | | | | |
|---|-------|---|----------|---|-----------|
| Labor Rechnernetze | 2/2.5 | 4 | SL/EA | - | |
| Systementwurf | | | | | 10 |
| Computer- und Systemarchitekturen | 4/5 | 4 | PL/K 120 | 1 | |
| Entwurf integrierter Systeme | 4/5 | 5 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Entwurf integrierter Systeme | 2/2.5 | 5 | SL/EA | - | |
| Prozessrechentchnik/Mechatronik | | | | | 10 |
| Signale und Systeme | 4/5 | 5 | PL/K 120 | 1 | |
| Prozessrechentchnik | 4/5 | 4 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Prozessrechentchnik | 2/2.5 | 4 | SL/EA | - | |
| Seminar | 4/5 | 5 | PL/R | | 4 |
| Wahlpflichtfächer im Umfang von 12.5 CP aus dem jeweiligen Angebot | | | SL/K 120 | | - |
| Projektkurs | 4/5 | 5 | PL/EA/ED | | 7 |
| Praxisprojekt | -/18 | 6 | SL/PB | | |
| Bachelorarbeit | -/12 | 6 | | | 10 |

Abkürzungen:

| | |
|----|--|
| PL | Prüfungsleistung |
| SL | Studienleistung |
| K | Klausur mit Bearbeitungsdauer in Minuten |
| EA | Experimentelle Arbeit |
| ED | Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen |
| R | Referat |
| PB | Praxisbericht |
| H | Hausarbeit |

Anlage 5

Diploma Supplement

_____Diploma Supplement_____

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Adelheid

1.3. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Computer science; Informatik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science

2.2 Main Field(s) of Study

Design and development of software for data processing systems

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Informatik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / Department of Computer Science (Informatik)

State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Status (Type / Control)

University of applied sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level
First degree, with thesis
- 3.2 Official Length of Program
Three years
- 3.3 Access Requirements
Secondary school degree (twelve years) or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
Full time course in presence (30 credits per semester)
- 4.2 Program Requirements
Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend or better) students complete their studies with a Bachelor's thesis (12 credits) including a defense of their thesis.
- 4.3 Program Details
Fundamentals in computer science, technology, mathematics and economics.
Fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology.
Options in graphics, multimedia and information systems.
Advanced topics in middleware and communication.
Options in business administration.

See also transcript for list of courses and grades

- 4.4 Grading Scheme
General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade comparison guidance:

| | | | |
|----------------------|---|---------------------|------|
| Sehr gut (1) | = | Excellent/very good | A/B |
| Gut (2) | = | Good | C |
| Befriedigend (3) | = | Satisfactory | D |
| Ausreichend (4) | = | Sufficient | E |
| Nicht genügend (5) | = | Fail | FX/F |

- 4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to a master programme.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree entitles its holder to the professional title “Bachelor of Science in Computer Science” and qualifies for professional work in the field(s) for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student’s special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.fh-wolfenbuettel.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Transcript of records

Certification Date: xx.xx.xx

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Klages

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Adelheid

1.3. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Technical computer science; Technische Informatik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science

2.2 Main Field(s) of Study

Development of software and hardware for technical data processing systems

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Informatik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / Department of Computer Science (Informatik)

State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Status (Type / Control)

University of applied sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level
First degree, with thesis
- 3.2 Official Length of Program
Three years
- 3.3 Access Requirements
Secondary school degree (twelve years) or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
Full time course in presence (30 credits per semester)
- 4.2 Program Requirements
Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade “ausreichend or better) students complete their studies with a Bachelor’s thesis (12 credits) including a defense of their thesis.
- 4.3 Program Details
Fundamentals in computer science, technology, mathematics, physics, electrical engineering and economics.
Fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology.
Advanced topics in technology, process computing and communication.
Options in business administration.

See also transcript for list of courses and grades

- 4.5 Grading Scheme
General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade comparison guidance:

| | | | |
|----------------------|---|---------------------|------|
| Sehr gut (1) | = | Excellent/very good | A/B |
| Gut (2) | = | Good | C |
| Befriedigend (3) | = | Satisfactory | D |
| Ausreichend (4) | = | Sufficient | E |
| Nicht genügend (5) | = | Fail | FX/F |

- 4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to a master programme.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree entitles its holder to the professional title “Bachelor of Science in Computer Science” and qualifies for professional work in the field(s) for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student’s special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.fh-wolfenbuettel.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certification Date: xx.xx.xx

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Klages
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

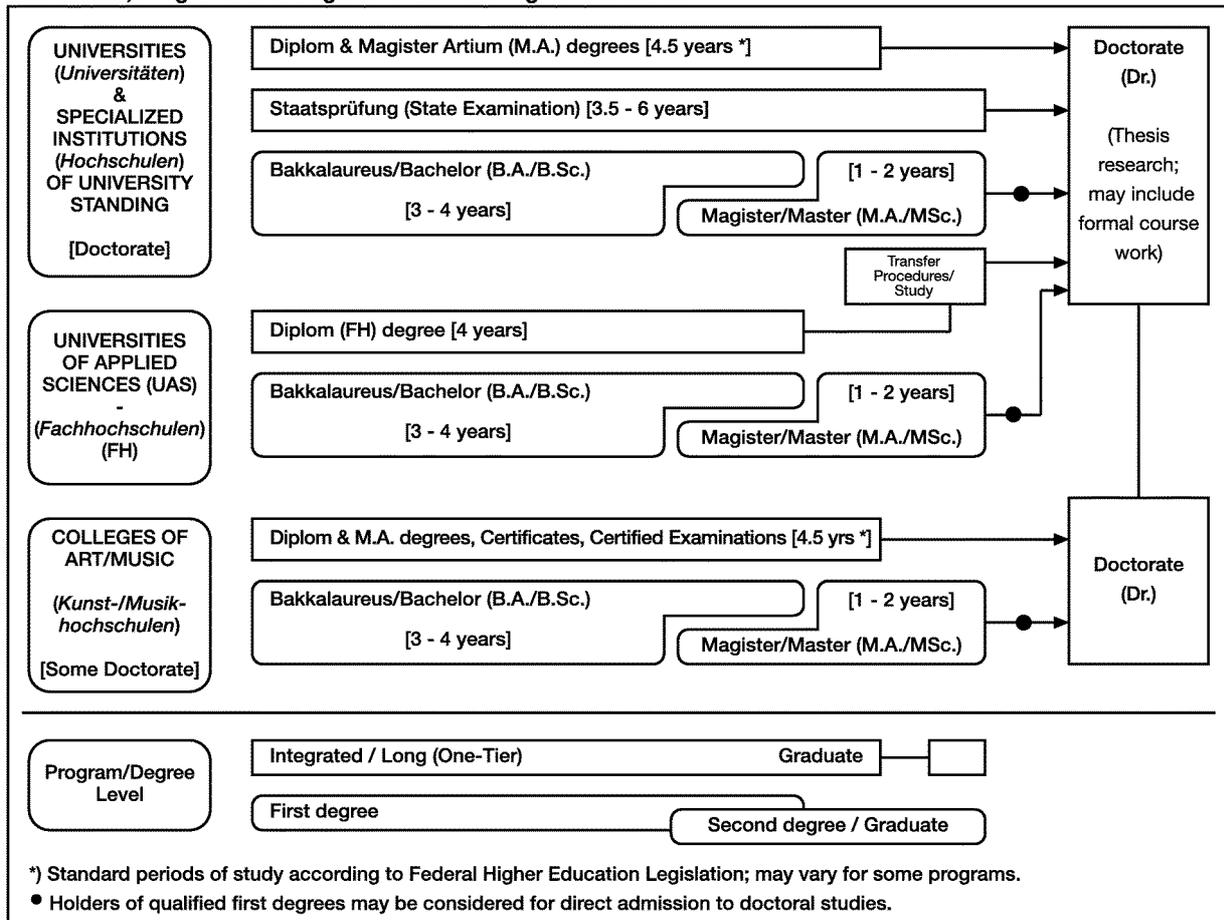
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Informatik“

mit dem Abschluss „Master of Science“

an der

Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel,
Fachbereich Informatik

**Bekanntmachung der Genehmigung nach § 37 Abs. 1
NHG des Präsidiums der Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel vom 5.7.2006**

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 7 Zulassung
 - § 8 Aufbau der Master-Prüfung
 - § 9 Arten der Prüfungsleistungen, Freiversuch
 - § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
 - § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
 - § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
 - § 15 Zusatzprüfungen
 - § 16 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
 - § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
 - § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- ### Zweiter Teil Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium
 - § 21 Master-Arbeit
 - § 22 Kolloquium
 - § 23 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium
 - § 24 Gesamtergebnis der Prüfung
- ### Dritter Teil Schlussvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie soll sowohl weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen der bisherigen Studienrichtung als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen durch die zusätzliche Wahl anderer Studienrichtungen ermöglichen.

(2) Die Anforderungen an die Master-Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Master-Prüfung soll sichergestellt werden, dass

die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Die oder der Studierenden erwirbt einen Abschluss, der:

- zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Informatik und auf verwandten Gebieten befähigt,

- in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert und

- den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion im In- und Ausland ermöglicht.

(4) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ geregelt sind.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit). Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit mit Kolloquium.

(2) Ein in Urlaubssemestern durchgeführtes Studium an einer ausländischen Hochschule wird grundsätzlich nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Master-Arbeit mit Kolloquium beträgt 120 Credits. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 3 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen niedersächsischen Hochschule bestellt,

die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen erstmalig abgelegt werden.

(2) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer:

1. Für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
3. die nach der Anlage 3 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 3 und
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Master-Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule, in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 18 Abs. 2.

(7) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Master-Prüfung aufgrund der Meldung zum

jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8 Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht nach der Anlage 3 aus den Modulprüfungen, Prüfungsleistung im Tutorium und im Projektkurs sowie aus der Master-Arbeit mit Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungs- und Studienleistungen in den nach der Anlage 3 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.

(4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Prüfungsleistungen können durch folgende Arten abgelegt werden:

1. Klausur („K“, Absatz 3),
2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),
3. Referat („R“, Absatz 5),
4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6),
5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Absatz 7),
6. Praxisbericht (Absatz 8),
7. Hausarbeit („H“, Absatz 9).

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder

der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Mitwirkenden an der Prüfung zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.

(7) Eine experimentelle Arbeit / Projektarbeit zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung eines Experimentes / Projektes,
- den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,
- bei einem Projekt einen Abschlussvortrag eines jeden Teilnehmers.

Projektarbeiten können als Gruppenarbeiten durchgeführt werden.

(8) Ein Praxisbericht umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Praxis oder die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(9) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem

aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Prüfungszusatzleistungen dienen zur kontinuierlichen Kontrolle des Lernerfolgs der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen werden auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet. Auch ohne Anrechnung ist eine Prüfungsleistung mit sehr gutem Erfolg bestmöglich.

(12) Bei Teilprüfungen wird die Prüfungsleistung semesterbegleitend in mehreren Schritten erbracht, so dass sich insgesamt eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 3 bzw. 4 ergibt.

(13) Die Art und Umfang von Prüfungszusatzleistungen und die Art der Prüfungsleistung sowie ggf. die Aufteilung in Teilprüfungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Eine Änderung bei Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie die Einführung von Prüfungszusatzleistungen bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.

(14) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(15) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(16) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(17) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu oder vor dem in der Anlage 3 vorgesehenem Studiensemester abgelegt werden. (Freiversuch).

(18) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Eine einmalige Überschreitung des Prüfungstermins des Freiversuches oder zur Notenverbesserung bleibt unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen

werden; § 11, Abs. 1 und 4, gilt entsprechend. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuchs oder Notenverbesserung ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:

1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, spätestens zum nächsten Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für

die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbe-schadet der Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, so-wweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betref-fenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist der oder dem zu Prüfenden bei der Meldung zur Prü-fung mitzuteilen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|---------------|---|
| 1,0; 1,3 | „sehr gut“ eine besonders hervorragende Lei- tung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | „gut“ eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | „befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht, |
| 3,7; 4,0 | „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 ange-
geben.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit min-
destens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prü-
fungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie be-
standen, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausrei-
chend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note
der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt
der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die
Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tra-
genden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der
Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden
schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prü-
fungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

| | |
|---|-----|
| bei einem Durchschnitt bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | 5,0 |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine aus mehreren Teilen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 2 und 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) In der Master-Prüfung kann höchstens eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal wiederholt werden.

(3) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündlichen Ergänzungsprüfung an, so setzt wird ein Termin für diese Prüfung festgesetzt. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten geeigneten, frühestens im folgenden Semester liegenden Prüfungstermin abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Im Fall von Prüfungsleistungen in Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.

(6) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. In Urlaubssemestern ist die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

(7) Im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, können auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.

(2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung

der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absätze 3 und 5.

(3) Bringt die oder der zu Prüfende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss

dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Master-Arbeit mit Kolloquium

§ 20 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium

(1) Zur Master-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt und
2. die Modulprüfungen der Basisphase bestanden hat und

3. die Module der Vertiefungsrichtung „Intelligente Informationssysteme“ oder der Vertiefungsrichtung „Embedded Systems“ bestanden hat und
4. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtbereich von 15 Leistungspunkten bestanden hat und
5. die Prüfungsleistungen im Tutorium, Seminar und im Projektkurs bestanden hat.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. einen Vorschlag für das Thema für die Master-Arbeit,
4. eine Erklärung, ob die Master-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Master-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

(4) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit, so werden der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfer und ein Thema für die Masterarbeit zugewiesen. Für die Bearbeitung gilt §21.

§ 21 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Ein Wechsel der Prüfenden ist nicht möglich.

(4) Erstprüfer oder Erstprüferin sind Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik. Zweitprüfer oder Zweitprüferin sind Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik, oder fachlich geeignetes Mitglied der Professorengruppe der Fachhochschule Braunschweig Wolfenbüttel oder einer anderen Hochschule,

(5) Die Masterarbeit ist in einem Institut der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel durchzuführen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag davon abgewichen werden.

(6) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere 13 Wochen verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Master-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt und die Master-Arbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 60 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Master-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die

Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium

(1) Wurde die Master-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Master-Arbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Master-Arbeit oder die Master-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, die Prüfungsleistungen im Projektkurs

und im Tutorium sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach den Anlage 3 bzw. 4 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 3 bzw. 4 gewichteten Noten für die Modul- und Fachprüfungen Note der Master-Arbeit mit Kolloquium. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Master-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 12 Abs. 2 angegeben.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1 : Muster der Master-Urkunde (zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Die Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)

geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science
(abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie/er *) die Masterprüfung
im Studiengang *)
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 : (zu § 13 Abs. 1)

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau/Herr *)
geboren am in
hat die Master-Prüfung im Studiengang
mit der Vertiefungsrichtung *)
mit der Gesamtnote bestanden. **)

| Modulprüfungen: | Noten **) |
|----------------------|-----------|
| (Prüfungsleistungen) | |
| | |
| Seminar | |
| Projektkurs | |

Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema *)

.....

Note

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Details im Anlagebogen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

[Zusätzlich wird in Klammern die Note nach §11 Abs. 4 angegeben.]

Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Studiengang „Informatik“

| Modul/Fachprüfung | Zeitlicher Umfang (SWS/ Cr.) | Regulärer Prüfungstermin (Fachsemester) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Gewichtungsfaktor für die Modulprüfung | Gewichtungsfaktor für die Master-Prüfung |
|---|------------------------------|---|-------------------------------------|--|--|
| Basisphase | | | | | |
| Mathematik und Codierung | | | | | |
| | | | | | 15 |
| Statistische Methoden | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Numerische Algorithmen | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Codierung und Kryptologie | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Softwaresysteme | | | | | |
| | | | | | 5 |
| Entwicklung komplexer Softwaresysteme | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Softwaresysteme | 2/2.5 | 2 | SL/ED | - | |
| Verteilte Rechnersysteme | | | | | |
| | | | | | 5 |
| Verteilte Rechnersysteme | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Verteilte Rechnersysteme | 2/2.5 | 2 | SL/ED | - | |
| Komplexität und Berechenbarkeit | | | | | |
| | | | | | 5 |
| Komplexität und Berechenbarkeit | 6/7,5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Systembeschreibung | | | | | |
| | | | | | 5 |
| Systembeschreibung | 4/5 | 1 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Systembeschreibung | 2/2.5 | 1 | SL/ED | - | |
| Vertiefungsphase | | | | | |
| Vertiefungsrichtung „Intelligente Informationssysteme“ | | | | | |
| Bild- und Musterverarbeitung | | | | | |
| | | | | | 5 |
| Verfahren der Signal-, Bild- und Musterverarbeitung | 4/5 | 2 | PL/K 120 | 1 | |
| Datenbanken und Data Mining | | | | | |
| | | | | | 10 |
| Datenbanktechnologien und Datawarehouses | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Data Mining mit Labor | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Vertiefungsrichtung „Embedded Systems“ | | | | | |
| Prozesskommunikation | | | | | |
| | | | | | 7,5 |
| Prozesskommunikation | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Prozesskommunikation | 2/2.5 | 3 | SL/ED | - | |
| Systemmodellierung | | | | | |
| | | | | | 7,5 |
| Systemstabilität | 4/5 | 3 | PL/K 120 | 1 | |
| Labor Systemstabilität | 2/2.5 | 3 | SL/ED | - | |
| Wahlpflichtfächer im Umfang von 15 CP aus dem jeweiligen Angebot | 15CP | | SL/K 120 | 1CP entspricht 2/3 Gewichtungspunkten | 10 |
| Projektkurs | 4/5 | 3 | PL/EA/ED | | 5 |
| Seminar | 4/5 | 1 | PL/R | | 5 |
| Tutorium | 2/5 | 3 | PL/R | | 5 |

| Modul/Fachprüfung | Zeitlicher Umfang (SWS/ Cr.) | Regulärer Prüfungstermin (Fachsemester) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Gewichtungsfaktor für die Modulprüfung | Gewichtungsfaktor für die Master-Prüfung |
|---------------------|------------------------------|---|-------------------------------------|--|--|
| Masterarbeit | -/30 | 4 | | | 25 |

*) Für die Vertiefungsrichtung „Intelligente Informationssysteme“ sind die Module „Bild- und Musterverarbeitung“ und „Datenbanken und Data Mining“ zu wählen, für die Vertiefungsrichtung „Embedded Systems“ die Module „Prozesskommunikation“ und „Systemmodellierung“. Bei der Anmeldung zur Master-Prüfung mit Kolloquium müssen die Module einer der beiden Vertiefungsrichtung bestanden sein.

Abkürzungen:

| | |
|----|--|
| PL | Prüfungsleistung |
| SL | Studienleistung |
| K | Klausur mit Bearbeitungsdauer in Minuten |
| EA | Experimentelle Arbeit |
| ED | Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen |
| R | Referat |
| H | Hausarbeit |

Anlage 4

Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Musterfrau, Adelheid
- 1.3. Date, Place, Country of Birth
01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany
- 1.4 Student ID Number or Code
13572468

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Computer Science; Informatik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M.Sc.
- 2.2 Main Field(s) of Study
Research and Development for complex data processing systems
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / Department of Computer Science (Informatik)
State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Status (Type / Control)
University of applied sciences / State Institution
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German and english

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level
Second level degree, with thesis
- 3.2 Official Length of Program
Two years
- 3.3 Access Requirements
First level academic degree (three years) or equivalent, e.g. Bachelor of science in computer science or equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
Full time course in presence (30 credits per semester)
- 4.2 Program Requirements
Participants have to complete course elements with an overall workload of 120 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade “ausreichend or better) students complete their studies with a Master’s thesis (30 credits) including a defense of their thesis.
- 4.3 Program Details
Advanced studies in software technology, distributed systems, signal theory and systems design.
Options in intelligent information systems and embedded systems.
Options in advanced topics in computer science and business administration.

See also transcript for list of courses and grades

- 4.4 Grading Scheme
General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade comparison guidance:

| | | | |
|----------------------|---|---------------------|------|
| Sehr gut (1) | = | Excellent/very good | A/B |
| Gut (2) | = | Good | C |
| Befriedigend (3) | = | Satisfactory | D |
| Ausreichend (4) | = | Sufficient | E |
| Nicht genügend (5) | = | Fail | FX/F |

- 4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (Ph.D.).

5.2 Professional Status

The Master-degree entitles its holder to the professional title “Master of Science in Computer Science” and qualifies for professional work in the field(s) for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student’s special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.fh-wolfenbuettel.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Masterprüfung

Transcript of records

Certification Date: xx.xx.xx

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Klages
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

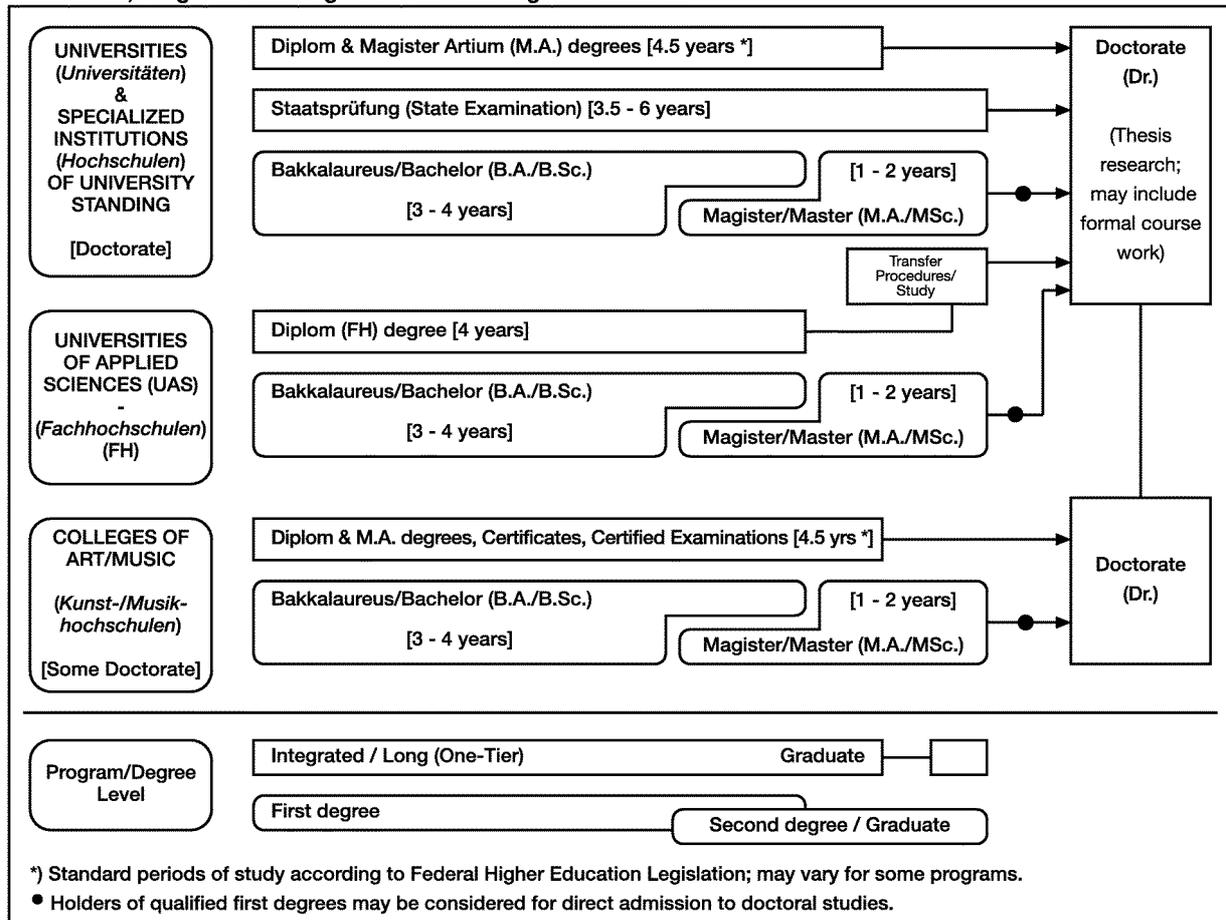
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de